

---

GEMEINDEVERBAND

# PFLEGEHEIM ST.MARTIN

STATUTEN

---

# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen .....	3
2. Organisation .....	4
3. Delegiertenversammlung .....	4
4. Vorstand .....	7
5. Finanzkommission und Revisionsstelle .....	8
6. Finanzen .....	9
7. Verbandsgemeinden .....	11
8. Information und Zugang zu Dokumenten .....	11
9. Beitritt, Austritt und Auflösung .....	12
10. Schlussbestimmungen.....	13

(Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1**

<sup>1</sup>Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Heitenried, St. Ursen und Tafers.

<sup>2</sup>Bei Gemeindefusionen und Gemeindeteilungen treten die neuen Gemeinden an die Stelle der bisherigen.

<sup>3</sup>Der Artikel 110 des Gesetzes über die Gemeinden (GG, SGF 140.1) bleibt vorbehalten.

### **Art. 2**

<sup>1</sup>Unter dem Namen «Pflegeheim St. Martin» besteht ein Mehrzweckverband (nachfolgend Verband) im Sinne des Gesetzes über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG, SGF 820.2) und des Gesundheitsgesetzes (GesG, SGF 821.0.1).

<sup>2</sup>Dieser Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 109<sup>bis</sup> Abs. 2 GG.

### **Art. 3**

<sup>1</sup>Der Zweck des Verbandes:

- a) Der Verband gewährleistet im Gebiet der Mitgliedgemeinden, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, eine zeitgemässe und angemessene soziale und medizinische Altersfürsorge.
- b) Den Betrieb, Unterhalt und die Erhaltung der baulichen Funktionsfähigkeit des Alters- und Pflegeheims zur Beherbergung von Betagten, die wegen ihres Gesundheitszustandes der Pflege und steter Betreuung bedürfen.

<sup>2</sup>Er fördert gemäss der kantonalen Gesetzgebung die Tätigkeit der übrigen medizinischen und sozialmedizinischen Organisation im Verbandsgebiet im Sinne eines Gesundheitsnetzes.

<sup>3</sup>Er kann Gemeinden, die nicht Mitglied sind, sowie weiteren Gemeindeverbänden Dienste im Sinne von Artikel 112 Abs. 2 GG anbieten.

<sup>4</sup>In das Pflegeheim können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Mitgliedgemeinden haben. Einwohner aus den Mitgliedgemeinden haben Vorrang.

<sup>5</sup>Der Verband kann Liegenschaften besitzen und unterhalten, die nicht dem Verbandszweck dienen.

### **Art. 4**

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Tafers.

### **Art. 5**

Das Pflegeheim St. Martin ist Eigentum des Verbandes als selbständiges und dauerndes, unbefristetes Baurecht.

**Mitglieder**

**Name**

**Zweck**

**Sitz**

**Dauer**

## 2. Organisation

### Art. 6

<sup>1</sup>Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Finanzkommission

<sup>2</sup>Das Personal kann nicht in den Vorstand oder als Delegierte gewählt werden.

<sup>3</sup>Als Delegierte und als Mitglieder des Vorstandes sind nur Personen wählbar, die im Verbandsgebiet Wohnsitz haben.

<sup>4</sup>Die Legislaturperiode fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane bleiben jeweils bis zu deren Neukonstituierung im Amt.

## 3. Delegiertenversammlung

### Art. 7

<sup>1</sup>Die Mitgliedgemeinden St. Ursen und Heitenried haben Anrecht auf mindestens je einen Delegierten. Übersteigt die Einwohnerzahl der Mitgliedergemeinden St. Ursen und Heitenried 500, so haben diese pro weitere 500 Einwohner oder Bruchteil davon, Anrecht auf eine zusätzliche Stimme. Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl gemäss dem letztpublizierten Staatsratsbeschluss über den Bestand der Bevölkerung. Die Gemeinde Tafers hat sechs Stimmen. Erhalten die Mitgliedgemeinden St. Ursen oder Heitenried eine weitere Stimme, so wird auch die Stimmenzahl der Gemeinde Tafers um je eine weitere Stimme erhöht.

<sup>2</sup>Die Delegierten können über alle Stimmen verfügen; sie richten sich in der Ausübung ihres Amtes grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates.

<sup>3</sup>Der Präsident des Vorstandes kann auch Präsident der Delegiertenversammlung sein.

<sup>4</sup>Der Oberamtmann kann an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>5</sup>Der Heimleiter und der Heimarzt nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil, die übrigen Kadermitglieder können an der Delegiertenversammlung auch teilnehmen.

### Art. 8

<sup>1</sup>Die Ernennung der Delegierten durch den Gemeinderat (grundsätzlich aus dessen Mitte) erfolgt innert acht Wochen nach den Gemeinderatswahlen.

## Organe des Verbandes

## Zusammensetzung

## Ernennung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ersetzt die während der Legislaturperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Delegierten und Stellvertreter innert vier Wochen.

<sup>3</sup> Delegierte und Stellvertreter, die als Vorstandsmitglieder gewählt werden, scheiden aus und sind zu ersetzen.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die konstituierende Sitzung wird durch den bisherigen Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär wählt.

#### **Art. 10**

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) sie wählt ihren Präsidenten, ihren Vize-Präsidenten und ihren Sekretär; letzterer braucht nicht Delegierter zu sein;
- b) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, sowie dessen Präsidenten;
- c) sie wählt die Revisionsstelle;
- d) sie wählt die Mitglieder der Finanzkommission, nachdem sie deren Anzahl bestimmt hat;
- e) sie genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- f) sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben;
- g) sie beschliesst über die Grundstück- und Liegenschaftsgeschäfte;
- h) sie beschliesst die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben;
- i) sie genehmigt gemäss Art. 3 Abs. 3 dieser Statuten abgeschlossene Verträge, sowie Leistungsaufträge an Dritte;
- j) sie erlässt die Reglemente und entscheidet über die Einführung neuer, bzw. Aufhebung bestehender Bereiche im Heim.

#### **Konstituierung**

#### **Befugnisse**

## **Art. 11**

<sup>1</sup> Ordentliche Delegiertenversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt, zur Abnahme der Jahresrechnung und der Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschliesst, oder wenn 1/3 der Delegiertenstimmen oder 2 Gemeinden es schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

<sup>2</sup> Die Delegierten werden persönlich unter Beigabe der Traktandenliste und der Einladung an den Gemeinderat spätestens zwanzig Tage vor der Delegiertenversammlung eingeladen. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzung mindestens 10 Tage vorher der Öffentlichkeit mittels einer Publikation im Amtsblatt bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Die entsprechenden Unterlagen zur Traktandenliste werden ab diesem Datum im Sekretariat des Heims der Öffentlichkeit und den Medien zur Einsicht aufgelegt und den Delegierten und den Gemeinden in Kopie zugestellt.

## **Art. 12**

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Informationen und den Zugang zu Dokumenten.

## **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend ist.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Abs. 7 erfolgen die Wahlen mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr, wobei Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los (Art. 19 Abs. 1 GG).

<sup>3</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid (Art. 18 Abs. 4 GG).

<sup>4</sup> Die Beschlüsse müssen ausserdem die Zustimmung der Delegationen von mindestens einem Drittel der Verbandsgemeinden erhalten (Mehrheit der Stimmen jeder Delegation). Bei Stimmgleichheit unter den Delegierten einer Gemeinde gilt der Beschluss als von der Gemeinde abgelehnt.

<sup>5</sup> Die Versammlung stimmt mit Handaufheben ab. Die Abstimmungen erfolgen jedoch geheim, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen angenommen wird.

## **Einberufung**

## **Öffentlichkeit der Sitzungen**

## **Beschlussfassung**

<sup>6</sup> Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, ausser die Durchführung einer Wahl nach Abs. 2 würde von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen verlangt (Art. 19 Abs. 2 GG).

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird ab dessen Ausfertigung auf der Website des Verbandes oder der Mitgliedgemeinden veröffentlicht.

Indessen:

- a) ist bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk anzubringen, dass es sich um eine provisorische Fassung handelt;
- b) kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierte Fassung des Protokolls gewisse Stellen anonymisieren; er muss im Dokument klar darauf hinweisen.

### **4. Vorstand**

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind mit je einem Gemeinderat im Vorstand vertreten. Die Gemeinde Tfers delegiert zwei zusätzliche Personen.

<sup>2</sup> Zusätzlich sind im Vorstand mit beratender Stimme vertreten: Die Heimleitung und die Pflegedienstleitung.

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Der Vorstand:

- a) wählt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und den Sekretär; letzterer muss nicht Mitglied des Vorstandes sein;
- b) leitet und verwaltet den Verband;
- c) vertritt den Verband nach aussen;
- d) bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- e) erstellt das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- f) wählt und entlässt den Heimleiter und das Kaderpersonal;
- g) ist zuständig für den Abschluss administrativer Verträge (Versicherungen etc.);
- h) vergibt Planungsaufträge und Arbeiten und überwacht deren Ausführung;
- i) überwacht die Verwaltung des Verbandes und trifft alle zum guten Funktionieren des Verbandes notwendigen Massnahmen.

<sup>2</sup> Er ist ausserdem für alle Aufgaben zuständig, die durch das Gesetz über die Gemeinden (GG), oder durch die Statuten nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

#### **Protokoll**

#### **Zusammenzug**

#### **Befugnisse**

### **Art. 17**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 10 Tage vorher einzuberufen.

<sup>2</sup>Der Präsident setzt die Sitzungen nach Bedarf fest. Zudem können mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dessen Einberufung verlangen.

### **Art. 18**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann nur Beschlüsse fassen oder Ernennungen vornehmen, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

<sup>3</sup>Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst. Der Vorstand muss alle Beschlüsse einstimmig fassen.

### **Art. 19**

Der Vorstand kann weitere Ausschüsse und Delegationen zur Durchführung bestimmter Aufgaben bestellen. Die abgetretenen Kompetenzen sind in einem besonderen Beschluss festzuhalten.

### **Art. 20**

Der Verband wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs oder deren Stellvertreter verpflichtet und vertreten.

## **5. Finanzkommission und Revisionsstelle**

### **Art. 21**

<sup>1</sup>Die Finanzkommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup>Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Art. 72 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden, GFHG, SGF 140.6) übertragenen Befugnisse aus und gibt eine Stellungnahme zum Finanzreglement ab (Art. 33 Abs. 3 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, GFHV, SGF 140.61).

### **Art. 22**

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission gewählt.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Sie ist einmal wieder wählbar.

## **Beschlussfassung**

## **Ausschüsse und Delegationen**

## **Ausstand**

## **Vertretung**

## **Finanzkommission**

## **Revisionsstelle**

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle stellt sicher, dass die Rechnungsprüfung gemäss den anerkannten Standesregeln der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer unter spezieller Berücksichtigung der Weisungen der Direktion für Gesundheit und Soziales und unter spezieller Berücksichtigung des Gesetzes über die Gemeinden, dessen Ausführungsreglement Art. 60c Rechnungsprüfung (Art. 98d GG) und Art. 60d Rechnungsprüfungsförmular und ergänzende Bemerkungen (Art. 98e GG) ausgeführt werden.

<sup>4</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung gemäss den entsprechenden Weisungen der Direktion für Gesundheit und Soziales erstellt worden ist. Sie erstattet der Delegiertenversammlung über diese Prüfung schriftlich Bericht und beantragt die Annahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Vorstand.

## **6. Finanzen**

### **Art. 23**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Betriebseinnahmen;
- b) den Beiträgen und Subventionen des Bundes und des Kantons;
- c) den Beiträgen der Verbandsgemeinden;
- d) den Betreuungskosten;
- e) den Schenkungen und anderen Einnahmen und Zuwendungen;
- f) den Beteiligungen der Krankenkassen an die Pflegekosten.

### **Art. 24**

Die unter den Verbandsgemeinden aufzuteilenden Ausgaben umfassen:

- a) Die Betriebskostenüberschüsse unter Einschluss der Finanzkosten (Zins und Abschreibung), nach Abzug aller Subventionen und Beiträge;
- b) Investitionskosten, soweit die Delegiertenversammlung keine andere Finanzierung beschliesst.

### **Art. 25**

<sup>1</sup> Die Betriebskostenüberschüsse werden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup> Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl gemäss dem letztpublizierten Staatsratsbeschluss über den Bestand der Bevölkerung.

### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die zu verteilenden Investitionskosten werden nach Abzug der Subventionen und Beiträge im Verhältnis zur Bevölkerungszahl auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup> Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl gemäss dem letztpublizierten Staatsratsbeschluss über den Bestand der Bevölkerung.

## **Einnahmen**

## **Ausgaben**

## **Aufteilung der Betriebskosten**

## **Investitionskosten**

### **Art. 27**

Der Gemeindeverband kann Anleihen aufnehmen:

- a) bis zu 5 Millionen Franken für Investitionen;
- b) bis maximal 500'000 Franken für das Kontokorrent.

### **Art. 28**

<sup>1</sup>Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 500'000 Franken übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 3'000'000 Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum.

<sup>3</sup>Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter.

<sup>4</sup>Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.

### **Art. 29**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden bezahlen ihre Beteiligungen innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist. Der Vorstand setzt hierfür Anzahlungen fest.

<sup>2</sup>Die Gemeinden, die ihre Beteiligungen und Anzahlungen nicht fristgemäss entrichten, bezahlen einen Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken der Freiburger Kantonalbank.

### **Art. 30**

<sup>1</sup>Für jede, vom Verband übernommene Aufgabe, ist eine getrennte Betriebsrechnung zu führen (Art. 122a GG).

<sup>2</sup>Das Budget und die Jahresrechnung sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

### **Art. 31**

Das Budget, das vom Vorstand erstellt wird, ist innerhalb der von den kantonalen Behörden festgesetzten Frist, spätestens jedoch vor dem 30. Oktober der Delegiertenversammlung zu unterbreiten. Ein Exemplar wird jeder Verbandsgemeinde zugestellt.

### **Art. 32**

Jahresrechnung und Geschäftsbericht sind nach Abschluss und Kontrolle innerhalb von fünf Monaten der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten und den Verbandsgemeinden zuzustellen (Art. 12 Abs. 1 GFHG).

## **Verschuldungsgrenze**

## **Fakultatives und obligatorisches Referendum**

## **Zahlung der Gemeindebeiträge**

## **Rechnungswesen**

## **Budget**

## **Jahresrechnung**

## 7. Verbandsgemeinden

### **Art. 33**

<sup>1</sup>Die Gemeinderäte haben folgende Befugnisse:

- a) Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde ernennt die Delegierten der Gemeinden.
- b) Die Gemeinderäte von  $\frac{1}{4}$  der Verbandsgemeinden können das Referendum ergreifen gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche den Referendumsbetrag übersteigen (Art. 28 Abs. 1 der Statuten). Ergibt der Viertel nicht eine ganze Zahl, wird auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. Die vorgesehene Frist zum Ergreifen des Referendums beträgt 60 Tage (Art. 123d GG).

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlungen haben folgende Befugnisse:

- a) Sie beschliessen über wesentliche Änderungen der Statuten. Für das Zustandekommen müssen  $\frac{3}{4}$  der Verbandsgemeinden, die  $\frac{3}{4}$  der gesetzlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden umfassen, den Änderungen zustimmen. Für die Übernahme einer neuen Aufgabe bedarf es der Einstimmigkeit unter den Gemeinden (Art. 113 GG).
- b) Sie beschliesst über die Auflösung des Verbandes (Art. 37 der Statuten). Der Auflösungsbeschluss muss von mindestens der Hälfte der Verbandsgemeinden gefasst werden.

<sup>3</sup>Die Aktivbürger haben folgende Befugnisse:

- a) Ein Zehntel der Aktivbürger der Mitgliedsgemeinden können das Referendum ergreifen gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche den Referendumsbetrag übersteigen (Art. 28 Abs. 1 der Statuten). Die vorgesehene Frist zum Ergreifen des Referendums beträgt 60 Tage (Art. 123d GG).
- b) Die Aktivbürger stimmen an der Urne ab über Beschlüsse, gegen die ein Referendum verlangt wurde. Der Beschluss ist zu Stande gekommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden ihm zustimmen.
- c) Übersteigt eine neue Ausgabe die Limite des obligatorischen Referendums, findet eine Abstimmung statt, ohne dass sie von den Stimmbürgern oder von den Gemeinden verlangt wird.

<sup>4</sup>Die Mitgliedsgemeinden haben zu den Anträgen der Delegiertenversammlung innert einer Frist von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Die Vorschriften über das Referendum bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup>Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden.

## 8. Information und Zugang zu Dokumenten

### **Art. 34**

Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

**Zuständigkeit, Wahlen  
und Sachgeschäfte**

**Grundsatz**

## **9. Beitritt, Austritt und Auflösung**

### **Art. 35**

<sup>1</sup>Der Verband kann gegen Leistungen der entsprechenden Einkaufssumme weitere Gemeinden aufnehmen.

<sup>2</sup>Die Einkaufssumme wird nach den Regeln des Baukostenverteilers bestimmt. Sie muss den bisherigen Investitionen in vollem Umfang Rechnung tragen.

<sup>3</sup>Die Einkaufssumme wird mit den übrigen Bedingungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, im Aufnahmebeschluss festgehalten.

### **Art. 36**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer einjährigen Anzeigefrist, erstmals 5 Jahre seit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten, aus dem Verband austreten. (Art. 127 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.)

<sup>2</sup>Die austretende Gemeinde hat ihre Beiträge bis zum Zeitpunkt ihres Austrittes zu bezahlen. Sie hat weder Anspruch auf die Verbandsanlagen oder Teile davon noch auf einen Teil des Verbandsvermögens.

<sup>3</sup>Allfällige, noch ausstehende Schulden hat sie vor dem Austritt voll abzugelten.

<sup>4</sup>Austretende Gemeinden müssen darlegen, dass sie trotz Austritt die ihr laut der kantonalen Gesetzgebung (SmLG, GesG) obliegenden Pflichten gewährleistet.

### **Art. 37**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung entscheidet, unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (Gemeindeversammlung, resp. Generalräte), über die Auflösung des Verbandes, wenn dessen Zweck nicht erfüllt werden kann.

<sup>2</sup>In diesem Fall entscheiden die Verbandsgemeinden über die Verwendung der Verbandsanlagen und des Verbandsvermögens. Anlagen und Vermögen sind nach Möglichkeit einem gleichen oder ähnlichen Zweck zuzuführen.

<sup>3</sup>Die Passiven sind, unter Vorbehalt grundpfandrechtlicher Belastungen, vor der Auflösung des Verbandes zu tilgen.

<sup>4</sup>Überschüsse an Aktiven oder Passiven werden auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Verteilung erfolgt aufgrund der letzten veröffentlichten zivilrechtlichen Bevölkerung.

### **Beitritt**

### **Austritt, Leistungen**

### **Auflösungen Gemeindeverband**

## **10. Schlussbestimmungen**

### **Art. 38**

Vorliegende Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen jeder Verbandsgemeinde (Art. 113 Abs. 1 GG) und nach Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Gemeindeverbandes des Pflegeheim St. Martin vom 17. Februar 2014.

## **Schlussbestimmungen**

Angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 16. Juni 2021

Der Präsident

Der Sekretär

Frédéric Neuhaus

Urs Kolly, Heimleiter

Genehmigt von den Gemeindeversammlungen:

Heitenried, .....

Der Ammann

Der Gemeindeschreiber

St. Ursen, .....

Die Ammännin

Der Gemeindeschreiber

Tafers, .....

Der Ammann

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD):

Freiburg, .....

Der Direktionsvorsteher

Didier Castella, Staatsrat